

Gebührenordnung des TSV Marktbergel zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die TSV Sporthalle

§1 Gebührenpflicht

Der TSV Marktbergel erhebt für vereinsfremde Benutzer der Sporthalle zum teilweisen Ausgleich der Betriebskosten Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Sportstätte beantragt hat oder
2. wer sich dem TSV Marktbergel gegenüber zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat

§ 3 Gebührenhöhe

1. Für Vereine und Gruppierungen, die Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder einer vergleichbaren Organisation sind und aktive Jugendarbeit betreiben, beträgt die Gebühr:
 - 30,00 € (zzgl. MwSt.) für die 1/3 Halle
 - 50,00 € (zzgl. MwSt.) für die 2/3 Halle
 - 60,00 € (zzgl. MwSt.) für die gesamte Halle pro volle Stunde.
2. Für sonstige Vereine und Gruppierungen erhöht sich die Gebühr um jeweils 50 v.H. je volle Stunde. Dies gilt auch für sportliche Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.
3. Für Liga- und Verbandsspiele und vom Verband nach §3 Abs. 1 ausgeschriebene Meisterschaften und Pokalspiele wird unabhängig von der Dauer eine Pauschalgebühr i.H.v. 50,00 (zzgl. MwSt.) pro volle Stunde (3/3 Halle) erhoben, höchstens jedoch 200,00 € (zzgl. MwSt.) pro Tag.
4. In allen Fällen sind die jeweiligen Kosten für eine Hallenaufsicht zu entrichten.
5. Bei einer unerlaubten Nutzung der Sporthalle wird die dreifache Gebühr der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenbefreiungen

Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind alle Veranstaltungen (Übungs- & Trainingszeiten, Spiele, Turniere) des TSV Marktbergel befreit.

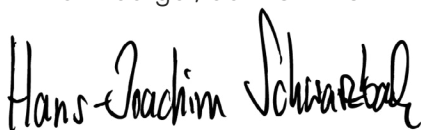
§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und Ihre Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der jeweiligen Zahlungsaufforderung fällig.
2. Die Gebührenpflicht endet mit dem zeitlichen Ablauf der Nutzung der Sporthalle oder mit dem Widerruf der Erlaubnis bzw. Genehmigung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig sind alle bisherigen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Marktbergel, der 28.11.2024



Jochen Schwarzbach,
Vorsitzender Geschäftsführung
TSV Marktbergel

